

2027

Reglement zur Verordnung über den Bezug von Betreuungszu- schüssen für die familienergän- zende Betreuung

Gültig ab 1. Januar 2027



horgen

Inhalt	Seite
I. Allgemeines	4
Art. 1 Zuständigkeiten	4
Art. 2 Begriffe	4
II. Leistungsvereinbarungen und Anerkennungen	4
Art. 3 Leistungsvereinbarungen / Betreuungszuschüsse	4
Art. 4 Tagesfamilien	5
Art. 5 Inhalt Leistungsvereinbarungen	5
Art. 6 Anerkennungen	5
Art. 7 Antrag und Leistungsbeginn	6
Art. 8 Pflichten der Erziehungsberechtigten	6
Art. 9 Rückerstattung und Leistungsausschluss	7
III. Grundlagen Betreuungszuschüsse und Elternbeiträge	7
1. Betreuungszuschüsse und Elternbeiträge	7
Art. 10 Betreuungszuschüsse und Elternbeiträge	7
2. Berechnung des Anspruchs und Mindestbeitrag der Erziehungsberechtigten	8
Art. 11 Gemeinsame Bestimmungen	8
Art. 12 Familienergänzende Betreuung (exkl. Tagesfamilien)	9
Art. 13 Tagesfamilien	9
3. Massgebendes Einkommen	9
Art. 14 Massgebendes Einkommen	9
IV. Umsetzung	10
Art. 15 Festsetzung der Höhe des Betreuungszuschusses	10
Art. 16 Änderung der Verhältnisse	10
Art. 17 Entscheid	11
Art. 18 Auszahlung der Betreuungszuschüsse	11
Art. 19 Rechtsmittel	12
V. Schlussbestimmungen	12
Art. 20 Inkrafttreten	12
Art. 21 Übergangsregelung	12

Reglement zur Verordnung über den Bezug von Betreuungszuschüssen in der familienergänzenden Betreuung

(vom 15. Juni 2026)

Gestützt auf Art. 30 der Gemeindeordnung vom 7. März 2021 sowie Art. 5 der Verordnung über den Bezug von Betreuungszuschüssen für die familienergänzende Betreuung (Beitragsverordnung, BVO) erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1 Zuständigkeiten

¹ Als zuständige Verwaltungsabteilung für die Umsetzung der Betreuungszuschüsse für die familienergänzende Betreuung wird die Abteilung Kind, Jugend und Familie bezeichnet.

² Die Abteilung Kind, Jugend und Familie arbeitet mit der Abteilung Steuern und weiteren Amtsstellen bei der Berechnung der Betreuungszuschüsse zusammen.

³ Die Aufsicht obliegt dem Gemeinderat.

Art. 2 Begriffe

¹ Erziehungsberechtigte gemäss diesem Reglement sind Personen, welche die elterliche Sorge im rechtlichen Sinne ausüben.

² Als gefestigte Lebensgemeinschaft gemäss diesem Reglement gelten Partnerschaften im gleichen Haushalt, die seit zwei Jahren bestehen oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind haben.

³ Familienergänzende Betreuungseinrichtungen im Sinne dieses Reglements umfassen sowohl die Angebote von Kindertagesstätten als auch Tagesfamilien. Die Betreuung in Kindertagesstätten kann auch Kinder der Kindergartenstufe umfassen. Die Betreuung in Tagesfamilien umfasst Kleinkinder, sowie Kinder und Jugendliche während der gesamten Dauer der obligatorischen Schulzeit.

II. Leistungsvereinbarungen und Anerkennungen

Art. 3 Leistungsvereinbarungen / Betreuungszuschüsse

¹ Gestützt auf Art. 1 BVO kann die Gemeinde Horgen mit in Horgen ansässigen privaten familienergänzenden Betreuungseinrichtungen Leistungsvereinbarungen abschliessen, sofern die Betreuungseinrichtungen geeignet sind, einen Beitrag zu einem bedarfsgerechten familienergänzenden Betreuungsangebot gemäss § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Kantons Zürich zu leisten.

² Es besteht kein Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung.

³Voraussetzungen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung sind insbesondere:

- Gültige Betriebsbewilligung der Gemeinde Horgen
- Wirtschaftliche Betriebsführung
- Betreuung wird mit Deutsch als Hauptsprache erbracht
- Politische und konfessionelle Neutralität
- Bereitschaft, die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Horgen zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu pflegen und die administrativen Vorgaben der Gemeinde für die Abwicklung der Betreuungszuschüsse einzuhalten.

⁴Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Betreuungszuschüsse in begründeten Ausnahmefällen auch in einer den Anforderungen entsprechenden familienergänzenden Betreuung mit einer gültigen Betriebsbewilligung ausserhalb der Gemeinde Horgen gewährt werden.

Art. 4 **Tagesfamilien**

Zwischen der Betreuungsperson in Tagesfamilien und der Gemeinde Horgen muss ein Anstellungsvertrag bestehen, damit für deren Nutzung Betreuungszuschüsse geleistet werden.

Art. 5 **Inhalt Leistungsvereinbarungen**

¹Mit der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der familienergänzenden Betreuungseinrichtung wird geregelt,

- a) welche Betreuungsleistungen der Einrichtung für die Leistungsbezüger beitragsberechtigt sind;
- b) welche Bedingungen von der Einrichtung bei der Leistungserbringung einzuhalten sind, damit eine gute Zusammenarbeit mit der zuständigen Verwaltungsstelle in Bezug auf die administrative Abwicklung der Betreuungszuschüsse gewährleistet ist;
- c) wie die Gemeinde die Leistungsbezüger der Einrichtung subventioniert;
- d) die Höhe der maximal rabattberechtigten Betreuungstarife;
- e) wie die Leistungssteuerung (Controlling) und die Qualitätssicherung erfolgen;
- f) welche administrativen Dienstleistungen zugunsten der Gemeinde von der Betreuungseinrichtung erledigt werden;
- g) die Umstände, die zu einer Auflösung der Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde führen.

Art. 6 **Anerkennungen**

¹Wird ein Kind von Erziehungsberechtigten, die beitragsberechtigt sind, in einer Einrichtung betreut, mit der die Gemeinde keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, kann in begründeten Ausnahmefällen der Betreuungsvertrag mit dieser anderen Einrichtung oder diese Einrichtung selbst als Grundlage für die Gewährung von

Betreuungszuschüssen anerkannt werden, wenn die Einrichtung analog die Kriterien gemäss Art. 3 Abs. 3 dieser Ausführungsbestimmungen erfüllt.

² Eine begründete Ausnahme ist beispielsweise gegeben, wenn keine in Horgen ansässige und für die Nutzung von Betreuungszuschüsse berechnete Betreuungseinrichtung den von den Erziehungsberechtigten benötigten Betreuungsplatz anbieten kann. Dies ist durch die antragsstellende Person schriftlich zu belegen.

Art. 7 **Antrag und Leistungsbeginn**

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der zuständigen Verwaltungsstelle mit dem dafür vorgesehenen Formular einen Antrag auf Betreuungszuschüsse sowie die erforderlichen Unterlagen ein.

² Zusätzlich mit dem Antrag senden die Erziehungsberechtigten der zuständigen Verwaltungsstelle die von der Betreuungseinrichtung, in der ihr Kind betreut wird, ausgefüllte Betreuungsbestätigung zu. Das entsprechende Formular liegt den Betreuungseinrichtungen vor. Keine Betreuungsbestätigung ist einzureichen bei einer ausschliesslichen Betreuung in Tagesfamilien und in gemeindeeigenen Betreuungseinrichtungen.

³ Die Erziehungsberechtigten erhalten seitens der zuständigen Verwaltungsstelle einen schriftlichen Entscheid über den Anspruch oder die Ablehnung des Antrags auf Betreuungszuschüsse.

⁴ Der schriftliche Entscheid zum Bezug von Betreuungszuschüssen wird seitens der zuständigen Verwaltungsstelle mindestens jährlich anhand der neu vorliegenden Daten der Abteilung Steuern oder der von den Erziehungsberechtigten eingereichten Unterlagen erneuert.

Art. 8 **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

¹ Die zur Berechnung der Betreuungszuschüsse benötigten Unterlagen sind der zuständigen Verwaltungsstelle durch die Erziehungsberechtigten vollständig und wahrheitsgetreu einzureichen. Werden durch die Verwaltungsstelle zusätzliche Unterlagen für die Berechnung des Anspruchs an Betreuungszuschüssen benötigt, sind diese umgehend nachzureichen.

² Wesentliche Veränderungen der Verhältnisse gemäss Art. 16 müssen der zuständigen Verwaltungsstelle mitgeteilt werden.

³ Betreuungszuschüsse sind finanzielle Beiträge der Gemeinde an Erziehungsberechtigte für die Betreuung ihrer Kinder in einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung. Sie sind für die Begleichung dieser Kosten zu verwenden und können bei

zweckentfremdetem Gebrauch durch die zuständige Verwaltungsstelle rückgefordert werden.

⁴Kommen die Erziehungsberechtigten ihren Pflichten nicht nach und müssen wiederholt gemahnt werden, kann dies nach erfolgter schriftlicher Abmahnung seitens der zuständigen Verwaltungsstelle zu einer vorübergehenden Sistierung der Leistung oder einem zeitweiligen oder definitiven Leistungsausschluss führen.

Art. 9 **Rückerstattung und Leistungsausschluss**

¹Betreuungszuschüsse, die in Bestand und Höhe aufgrund nicht wahrheitsgetreuer oder nicht vollständiger Angaben seitens der Erziehungsberechtigten zu Unrecht bezogen wurden, werden seitens der zuständigen Verwaltungsstelle zurückgefordert.

²Rückforderungen werden mit laufenden Betreuungszuschüssen verrechnet oder bei bereits erfolgtem Austritt in Rechnung gestellt.

³Nachweislich vorsätzliche Fehlangaben durch die Erziehungsberechtigten führen zu einem sofortigen Leistungsausschluss und der Rückforderung der bereits bezogenen Betreuungszuschüsse, die auf den nicht vollständigen und/oder nicht wahrheitsgetreuen Unterlagen basierten.

⁴Die zuständige Verwaltungsstelle ist berechtigt, der Trägerschaft der Betreuungseinrichtung die durch die Erziehungsberechtigten nicht für die Begleichung ihrer Betreuungskosten verwendeten rückgeforderten und/oder sistierten Betreuungszuschüsse gutzuschreiben. Dies, falls eine solche zweckentfremdete Verwendung nachweislich vorliegt. Dieser Absatz findet auf Betreuungsverhältnisse in Tagesfamilien keine Anwendung.

III. **Grundlagen Betreuungszuschüsse und Elternbeiträge**

1. Betreuungszuschüsse und Elternbeiträge

Art. 10 **Betreuungszuschüsse und Elternbeiträge**

Gestützt auf Art. 5 ff. BVO und ohne abweichende Regelungen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 3 gewährt die Gemeinde den beitragsberechtigten Erziehungsberechtigten Betreuungszuschüsse auf den beitragsberechtigten Tarifen wie folgt:

Stufe	Massgebendes Einkommen nach Art. 6 BVO in Franken	Höhe Betreuungszuschuss in % der effektiven Betreuungskosten pro Tag	Maximale Höhe Betreuungszuschuss in Franken pro Betreuungstag/Kind in familienergänzenden Betreuungseinrichtungen exkl. Tagesfamilien	
			Kinder über 18 Monate	Kleinkinder bis 18 Monate oder Kinder mit besonderen Bedürfnissen
1	bis 35'000.00	80 %	104.00	114.40
2	bis 40'000.00	77 %	100.10	110.10
3	bis 45'000.00	74 %	96.20	105.80
4	bis 50'000.00	71 %	92.30	101.55
5	bis 55'000.00	67 %	87.10	95.80
6	bis 60'000.00	63 %	81.90	90.10
7	bis 65'000.00	59 %	76.70	84.35
8	bis 70'000.00	55 %	71.50	78.65
9	bis 75'000.00	51 %	66.30	72.95
10	bis 80'000.00	47 %	61.10	67.20
11	bis 85'000.00	43 %	55.90	61.50
12	bis 90'000.00	38 %	49.40	54.35
13	bis 100'000.00	32 %	41.60	45.75
14	bis 110'000.00	22 %	28.60	31.45
15	bis 120'000.00	12 %	15.60	17.15
16	bis 130'000.00	7 %	9.10	10.00
17	bis 140'000.00	3 %	3.90	4.30
18	ab 140'001.00	0 %	0.00	0.00

2. Berechnung des Anspruchs und Mindestbeitrag der Erziehungsberechtigten

Art. 11 **Gemeinsame Bestimmungen**

¹Der Betreuungszuschuss richtet sich nach dem massgebenden Einkommen gemäss Art. 14 und dem Betreuungsumfang.

² Finanzielle Beiträge von Dritten (z. B. Arbeitgebende) an die familienergänzende Betreuung werden, sofern nicht im Lohnausweis ausgewiesen, bei der Berechnung der Betreuungszuschüsse angerechnet (vorab Abzug vom geschuldeten Tarif).

³ Höhere Betreuungszuschüsse für Kleinkinder bis 18 Monate werden nur ausbezahlt, sofern die Betreuungseinrichtung den Erziehungsberechtigten effektiv einen

"Babytarif" in Rechnung stellt. Ansonsten wird die reguläre Betreuungszuschuss-höhe geltend für Kinder über 18 Monate vergütet.

⁴ Kinder über 18 Monate mit ausgewiesenermassen besonderen Bedürfnissen und einem höheren Betreuungsaufwand erhalten ebenfalls höhere Betreuungszuschüsse, sofern die Betreuungseinrichtung den Erziehungsberechtigten effektiv einen erhöhten Betreuungstarif dafür in Rechnung stellt. Es wird das Attest einer Fachperson (z. B. Arztbericht, Bericht heilpädagogischer oder schulpsychologischer Dienst) vorausgesetzt.

Art. 12 **Kindertagesstätten**

¹ Der Betreuungsumfang wird wie folgt berechnet:

- Ein ganzer Betreuungstag entspricht 100 %
- Ein Halbttag mit Mittagessen/Mittagsbetreuung entspricht 70 %
- Ein Halbttag ohne Mittagessen/Mittagsbetreuung entspricht 50 %.

² Die Erziehungsberechtigten erbringen in jedem Fall eine minimale finanzielle Eigenleistung von Fr. 26.00 pro Kind und Betreuungstag (100 %). Bei reduziertem Betreuungsumfang reduziert sich die Eigenleistung entsprechend nach Abs. 1.

³ Die Betreuungszuschüsse werden als Monatspauschale auf der Basis von maximal 240 Betreuungstagen pro Jahr berechnet (Faktor 4, was 4 Wochen à 5 Arbeitstagen entspricht). Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungstage gerechnet, wie effektiv in der Betreuungseinrichtung verrechnet werden. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.

Art. 13 **Tagesfamilien**

¹ Die minimale Eigenleistung bei der Betreuung in der Tagesfamilie beträgt 20 % der effektiven Kosten des Betreuungsumfangs pro Monat.

3. **Massgebendes Einkommen**

Art. 14 **Massgebendes Einkommen**

¹ Das massgebende Einkommen bestimmt sich nach Art. 6 BVO und wird aus dem Gesamteinkommen Pos. 25, Staat zuzüglich 10 % des Fr. 100'000.00 übersteigenden steuerbaren Gesamtvermögens Pos. 35 der letzten definitiven Veranlagung (nicht älter als zwei Jahre) berechnet.

² Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Brutto-Jahreseinkommen abzüglich einer Pauschale von 40 % zuzüglich 10 % des Fr. 100'000.00 übersteigenden und zu deklarierenden steuerbaren Gesamtvermögens.

³ Bei Erziehungsberechtigten, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt als Summe für das massgebende Einkommen das steuerbare Einkommen und Vermögen beider Personen gemäss Abs. 1 im Total.

⁴ Bei einem Weg- oder Zuzug ins/vom Ausland ist für die Berechnung der Betreuungszuschüsse das monatlich bisher oder künftig erzielte Einkommen so weit als möglich zu einem massgebenden Jahreseinkommen aufzurechnen und 10 % des Fr. 100'000.00 übersteigenden und zu deklarierende steuerbare Gesamtvermögen zuzurechnen.

IV. Umsetzung

Art. 15 Festsetzung der Höhe des Betreuungszuschusses

¹ Die Höhe des Betreuungszuschusses wird beim erstmaligen Antrag und in der Folge jährlich neu aufgrund der letzten Steuererklärung mit definitiver Veranlagung berechnet. Diese darf nicht älter als zwei Jahre sein.

² Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten wird die Höhe des Betreuungszuschusses beim erstmaligen Antrag und in der Folge jährlich neu aufgrund des letzten Lohnausweises bzw. Einkommensnachweises sowie des zu deklarierenden Vermögens berechnet. Dieser darf nicht älter als ein Jahr sein.

³ Bei zugezogenen Erziehungsberechtigten ist die letzte Steuererklärung mit definitiver Veranlagung (nicht älter als zwei Jahre) der vorherigen Wohngemeinde massgeblich. Das Gleiche gilt für die nachfolgende Gemeinde bei Wegzug.

⁴ Liegt keine Steuererklärung mit definitiver Veranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen aufgrund einer Selbsteinschätzung der Erziehungsberechtigten festgelegt. Die Betreuungszuschüsse werden provisorisch berechnet und nach Vorliegen der definitiven Steueranlagung rückwirkend ausgeglichen.

⁵ Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten werden die provisorisch berechneten Betreuungszuschüsse nach Vorliegen des definitiven Lohnausweises bzw. Einkommensnachweises rückwirkend ausgeglichen. Sollte nachträglich eine Steueranlagung vorliegen, wird künftig auf diese anstelle des Lohnausweises abgestützt.

Art. 16 Änderung der Verhältnisse

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen der Verhältnisse innert 10 Tagen der zuständigen Verwaltungsstelle mitzuteilen.

² Mitteilungspflichtige wesentliche Veränderungen der Verhältnisse sind namentlich

- Änderungen des massgebenden Einkommens um mehr als 25 %;
- Änderung des Betreuungsumfangs (ausgenommen Tagesfamilien);
- Beendigung des Betreuungsverhältnisses;
- Ablösung von wirtschaftlicher Sozialhilfe;
- Wegzug aus der Gemeinde.

³ Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Provisorische Betreuungszuschüsse gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

⁴ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und der neu berechnete Betreuungszuschuss ist höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, wird die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert.

⁵ Ergibt sich bei der Ausgleichsberechnung zwischen der provisorischen Berechnung und der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung eine Abweichung des massgebenden Einkommens um weniger als 25 %, bildet die vor der provisorischen Berechnung vorliegende rechtskräftige Veranlagung die Grundlage für das massgebende Einkommen und die definitive Berechnung der Betreuungszuschüsse.

⁶ Bei Wegzug der Erziehungsberechtigten aus der Gemeinde Horgen und einer weiteren Betreuung des Kindes in der bisherigen Betreuungseinrichtung (mit Leistungsvereinbarung oder Anerkennung) werden die Zuschüsse längstens bis Ende des Wegzugsmonats gewährt. In Härtefällen sind Zuschüsse bis längstens zum Ende der ordentlichen Kündigungsfrist des massgebenden Betreuungsvertrages möglich (rechtzeitige Kündigung vorausgesetzt). Ob ein Härtefall vorliegt, bestimmt die Leitung Abteilung Kind, Jugend und Familie.

⁷ Bei Ablösung aus der wirtschaftlichen Sozialhilfe wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen finanziellen Situation provisorisch berechnet. Die eingetretene Änderung gilt ab dem folgenden Kalenderjahr nach Ablösedatum.

Art. 17 **Entscheid**

Die zuständige Verwaltungsstelle prüft den Antrag der Erziehungsberechtigten aufgrund der eingereichten Unterlagen und entscheidet über den individuellen Anspruch und die Höhe der Betreuungszuschüsse an die Erziehungsberechtigten gestützt auf die BVO und dieses Reglement.

Art. 18 **Auszahlung der Betreuungszuschüsse**

¹ Die Betreuungszuschüsse werden in der Regel monatlich vorschüssig an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Bei Tagesfamilien werden am Monatsende aufgrund

der tatsächlich erbrachten Betreuungsleistungen die Betreuungszuschüsse berechnet und vorschüssig ausbezahlt oder von der laufenden Rechnung abgezogen.

² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Betreuungseinrichtungen trotz Mahnung nicht nach, kann die Auszahlung der Betreuungszuschüsse sistiert werden.

³ Die durchführende Verwaltungsstelle kann in begründeten Fällen spezielle Regelungen anordnen.

Art. 19 **Rechtsmittel**

Gegen begründete Entscheide und Anordnungen der durchführenden Verwaltungsstelle kann innert 30 Tagen ab Empfang beim Gemeinderat ein Begehren um Neuerteilung gestellt werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20 **Inkrafttreten**

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement zur Verordnung über den Bezug von Betreuungszuschüssen in der familienergänzenden Kinderbetreuung in Kindertagesstätten vom 1. September 2025 (in Kraft seit 1. Januar 2026) aufgehoben.

Art. 21 **Übergangsregelung**

¹ Vorübergehend finanziell angemessene Unterstützung aufgrund einer Härtefallregelung bleibt vorbehalten.

² Für Betreuungszuschüssen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auf bereits gekündigten aber noch laufenden Betreuungsverträgen basieren, gilt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist noch bisheriges Recht.

Gemeindeverwaltung Horgen
Kind, Jugend und Familie
Zugerstrasse 46
8810 Horgen

Telefon 044 718 17 71
kindjugendfamilie@horgen.ch

www.horgen.ch